

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geo-information hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Arnsgrün (6502):
18/3, 26/3, 367a, 400/1, 527 und 534

Gemarkung Jugelsburg (6504):

10/3, 26/1, 26/2, 33/1, 45/1, 97/2, 140/5, 144/1, 146c, 247/5, 247/6, 247/7, 268, 270, 283, 284, 286, 287/1, 290, 293, 296 und 298

Gemarkung Leubetha (6537):

16a, 19, 22/7, 23, 28, 33, 37f, 45, 64, 67/1, 69, 125/1, 151/3, 151/5, 151/6, 170/1, 173/5, 175/2, 228/1, 246, 248, 250, 253/6, 258, 433, 434, 435, 436/1, 438, 448, 642/2 und 661

Gemarkung Obergettengrün (6532):

16/4, 25, 68/1, 98, 115/2, 115/3 und 115/4

Gemarkung Rebersreuth (6559):

516, 516/3, 528 und 529

Gemarkung Remtengrün (6505):

55/7, 145, 155, 158, 174/4, 179/5, 179/6, 252/1, 282a, 283/2, 286/2, 291/5, 303/1 und 303a

Gemarkung Untergettengrün (6533):

73, 89, 156e, 156t, 156u, 219/1, 219/5, 256, 284, 289, 290, 291, 294/1, 316, 319 und 321

Art der Änderung

1. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
2. Teilweise Änderung der Angaben zur Nutzung

Die Änderung der Daten erfolgte aufgrund der Anpassung des Liegenschaftskatasters an die von der Kommune vergebenen Straßen- und Hausnummernbezeichnungen sowie die offiziellen Gewässerbezeichnungen. In diesem Zusammenhang wurde bei einzelnen Flurstücken die im Liegenschaftsbuch nachgewiesene Nutzung der Flurstücke an deren Darstellung in der Liegenschaftskarte angepasst.

Wir weisen darauf hin, dass der Nachweis der Gebäude und der Nutzung von der örtlichkeit abweichen kann, solange der Gebäudebestand und die Nutzung des Flurstückes nicht vor Ort aufgemessen wurden.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geo-information ist nach § 2 Abs. 4 des SächsVermGeoG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermGeoG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermGeoG.

Oben beschriebene Änderungen werden dem zuständigen Grundbuchamt automatisch mitgeteilt, wenn sie Auswirkungen auf das Grundbuch haben.

Die Fortführungs nachweise Nr. 6502-34, 6504-49 und 50, 6505-79 und 80, 6532-29, 6533-40 und 41, 6537-55 bis 57 sowie 6559-27 liegen

ab dem 26. 07. 2010 bis zum 27. 08. 2010

**am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle
des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Europaratstraße 19, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermGeoG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 392-2416 oder E-Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den 01. 06. 2010

Dr. Lenk
Landrat

¹ Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz – SächsVermGeoG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geo-information hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Markneukirchen (5414):
163, 167/2, 221b, 221f, 223a, 223b, 235/6, 241/1, 1086, 1088/1, 1088/3, 1240, 1502, 1503, 1505/2, 1506/7, 1510c, 1510d, 1510o, 1510q, 1510r, 1544/4, 2870/1 und 2880/1

Art der Änderung

1. Bildung von Flurstücken
2. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
3. Änderung der Angaben zur Nutzung
4. Änderung des Gebäudenachweises
5. Änderung der Angabe der Flächengröße

Die Änderungen erfolgten aufgrund der Übernahme einer Katastervermessung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Manfred Richter aus Plauen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geo-information ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Oben beschriebene Änderungen werden dem zuständigen Grundbuchamt automatisch mitgeteilt, wenn sie Auswirkungen auf das Grundbuch haben.

Die Fortführungs nachweise Nr. 5414-564 und 5414-566 bis 590 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 26. 07. 2010 bis zum 27. 08. 2010

**am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle
des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Europaratstraße 19, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 392-2416 oder E-Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bildung von Flurstücken stellt einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den 22. 06. 2010

Dr. Lenk
Landrat

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 05. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 140 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Vogtlandkreises zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten

Vom 8. Juli 2010

Aufgrund von

§ 48 Abs. 1 und § 130 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der derzeit gültigen Fassung verordnet der Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde:

§ 1 Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten

1. Das mit Beschluss Nr. 14 vom 17. September 1984 des Kreistages Klingenthal festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Quellgebiet Kegelmühle Erlbach wird aufgehoben. Die Aufhebung bezieht sich auf die Trinkwasserschutzzonen I, II und III.
2. Das mit Beschluss Nr. 52 vom 29. 02. 1980 des Rates des Kreises Klingenthal festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet St.-Peter-Quelle Kottenheide wird aufgehoben. Die Aufhebung bezieht sich auf die Trinkwasserschutzzonen I, II und III.

§ 2 Zweck und Grund

Zu § 1 Ziffer 1 und 2

Die Wassergewinnungsanlagen Quellgebiet Kegelmühle und St.-Peter-Quelle werden zur Trinkwasserversorgung nicht mehr benötigt. Die Trinkwasserversorgung wird durch Eigenaufkommen bzw. Fernwasser gesichert.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Plauen, den 8. Juli 2010

Der Landrat des Vogtlandkreises
Dr. Lenk



(Siegel)